

# Gemeinsam gesund bleiben während der Corona-Pandemie

## Update Corona: Die wichtigsten Änderungen im Arbeitsschutz



Seit 27.1.2021 gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). Mit der Corona-ArbSchV werden an den betrieblichen Arbeitsschutz für einige Zeit zusätzliche Anforderungen gestellt, die teilweise über die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel hinausgehen.

Wir haben für Sie nachfolgend die wichtigsten Punkte zusammengefasst, empfehlen aber – im Hinblick auf verschiedene Ausnahme- und Detailregelungen – die gesetzlichen Grundlagen auch im Original einzusehen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass es bundeslandspezifische Regelungen geben kann, deren Geltungsdauer und Inhalte über die Inhalte der Corona-ArbSchV hinausgehen können.

### Die wesentlichen Anforderungen:



- **Betrieblicher Infektionsschutz**

Die Gefährdungsbeurteilung des betrieblichen Infektionsschutzes ist zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und daraus resultierende betriebliche Maßnahmen in einem betrieblichen Hygienekonzept festzulegen und umzusetzen. Maßnahmen können unter anderem sein:

- Lüftungsmaßnahmen
- geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen
- das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbaren Masken (z. B. KN95/N95), die durch den Arbeitgeber bereitzustellen sind. Die Masken sind insbesondere immer dann bereitzustellen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Wenn bei der Tätigkeit mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist, z. B. bei körperlich schwerer Arbeit, müssen Masken zum Eigenschutz getragen werden, z. B. FFP2-Masken.



- **3G-Pflicht am Arbeitsplatz**

Betriebliche 3G-Nachweis- und Kontrollpflichten sind entfallen. Diese bestehen lediglich noch in Einrichtungen der medizinischen Versorgung, Pflege und Betreuung zum Schutz vulnerabler Personen weiter.



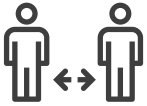
- **Homeoffice**

Die nach dem Infektionsschutzgesetz bisher verpflichtenden Homeoffice-Regelungen entfallen. Arbeitgeber sollen aber weiterhin den Beschäftigten die Arbeit im Homeoffice anbieten, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen und diese im Interesse des betrieblichen Infektionsschutzes liegt (zum Beispiel bei Tätigkeit in Großraumbüros).



- **Test-Angebot nach Gefährdungsbeurteilung**

Um Infektionseinträge in die Betriebe rechtzeitig erkennen zu können, sollen die Betriebe prüfen, ob weiterhin allen in Präsenz Beschäftigten wöchentlich ein Testangebot unterbreitet wird.



- **Kontaktreduzierung**

Alle geeigneten Möglichkeiten zur Reduzierung betrieblicher Personenkontakte sind zu nutzen, die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.



- **Informations-Pflicht**

Arbeitgeber sind verpflichtet, Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung zu informieren. Den Beschäftigten ist eine Impfung gegen das Coronavirus auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, z. B. durch ein betriebliches Impfangebot oder die Freistellung zum Aufsuchen einer Impfgelegenheit.

Häufig gestellte Fragen zu 3G finden auf dieser Seite des BMAS:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>